

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 29. August 2012

1023. Schriftliche Anfrage von Andrea Hochreutener und Christoph Gut betreffend integrative Förderung in den Regelklassen, Massnahmen und Ressourcen für die integrative und separative Förderung. Am 13. Juni 2012 reichten Gemeinderätin Andrea Hochreutener (SP) und Gemeinderat Christoph Gut (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/249, ein:

In der Stadt Zürich werden im Rahmen der integrativen Förderung Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten in die Regelklassen integriert. Bei Kindern mit Lernschwierigkeiten unterstützen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Fachlehrpersonen die Kinder. Sie stellen individuelle Förderprogramme zusammen und setzen diese in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen im Unterricht um.

Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten brauchen oft viel Zuwendung und Beziehungsarbeit, damit es ihnen möglich ist, im Unterricht konzentriert mitzuarbeiten und diesen nicht zu stören. Die heilpädagogische Unterstützung reicht aber von den Ressourcen her oft nicht aus, um diese Kinder genügend zu unterstützen. Es ist deshalb zu klären, in welcher Form, Kindern mit Verhaltensschwierigkeiten gezielte integrative Förderung zuteilwerden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen und Ressourcen werden gegenwärtig den Schuleinheiten, bzw. den Schulkreisen, zur Verfügung gestellt, um Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten integrativ zu fördern? Wir bitten um Aufzählung und kurze Beschreibung der entsprechenden Massnahmen.
2. Welche Massnahmen und Ressourcen werden gegenwärtig in den Schuleinheiten zur Verfügung gestellt, um Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten separativ zu fördern (wie zum Beispiel die Situative Unterstützung im Schulhaus Apfelbaum oder das Intermezzo)? Wir bitten um Aufzählung und kurze Beschreibung der entsprechenden Massnahmen.
3. Wie unterscheiden sich die Massnahmen bezogen auf das Alter der Schülerinnen und Schüler? Gibt es unterschiedliche Massnahmen auf der Primar- bzw. auf der Sekundarschulstufe?
4. Wie werden die bisherigen Erfahrungen mit diesen Massnahmen beurteilt?
5. Wurde bereits geprüft, ob sozialpädagogisch ausgebildete Fachpersonen zur Unterstützung von verhaltensauffälligen Kindern eingesetzt werden könnten?
6. Welche Ressourcen und Massnahmen stehen den Lehrpersonen zur Verfügung, wenn sofort eine Lösung gefunden werden muss, sodass das Kind und die Eltern nicht lange auf eine Lösung warten müssen?
7. Welche organisatorischen bzw. gesetzgeberischen Massnahmen drängen sich aufgrund der bisherigen Praxiserfahrung in der Stadt Zürich auf, damit die bestehenden Ressourcen im Sinne einer pädagogisch guten Integrationsarbeit effizienter eingesetzt werden können?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitung: Die Problematik «Verhaltensauffälligkeit» ist nicht erst seit der Einführung der integrativen Förderung ein Thema. Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten sind für die schulische Förderung seit jeher eine grosse Herausforderung. Eine grosse Zahl von ihnen wurde schon vor Einführung der integrativen Schulung in Regelklassen unterrichtet.

Es gibt gut abgesicherte Erkenntnisse und Richtlinien für den Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern. Die wichtigsten Gelingensbedingungen sind aus der Literatur und aus der Praxis bekannt. Trotzdem ist die Umsetzung im schulischen Alltag immer wieder eine Herausforderung. Dies hängt auch damit zusammen, dass der Oberbegriff «Verhaltensauffälligkeit» ein grosses Spektrum individueller Situationen und sozialer Konstellationen beinhaltet, welches eine Orientierung schwierig macht.

Grundsätzlich wird Schwierigkeiten im Schulbereich gemäss kantonalem VSG mit zwei Formen von Massnahmen begegnet:

- Niederschwellige Massnahmen in Verantwortung der Regelschule (Schulleitung). Zu den niederschweligen Massnahmen gehören z. B. die kurzfristige Dispensation vom Unterricht gemäss Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100, § 52), Situative Unterstützung, Time-out-Massnahmen oder fachliche Beratung / Krisenberatung durch den SPD. Der Entscheid, ob Ressourcen für niederschwellige Massnahmen eher separierend oder integrierend eingesetzt werden, ist den einzelnen Schulleitungen überlassen. Das Projekt KoFö (Konzeptentwicklung für die koordinierte regel- und sonderpädagogische Förderung in der Volksschule der Stadt Zürich) entwickelt Vorschläge, wie die Schulleitungen bezüglich des sinnvollen Einsatzes von Ressourcen eine bessere fachliche Unterstützung bekommen können.
- Hochschwellige Massnahmen der Sonderschulung, beantragt vom Schulpsychologischen Dienst und verfügt von der Kreisschulpflege. Zu den hochschweligen Massnahmen gehören z. B. Überweisung in eine Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensstörungen, in Sonderschulinternate, in Privatschulen, in den Einzelunterricht als kurzfristige Überbrückungsmassnahme, bis eine längerfristige Massnahme zu Verfügung steht.

Zu Frage 1: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Verhalten ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Schule. Es sind daher v. a. Massnahmen erforderlich, die das System stärken. Dabei spielt die Funktionalität der Pädagogischen Teams eine wesentliche Rolle. Eine zentrale Gelingensbedingung ist die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung gegenüber dem Auftrag, eine «Schule für alle» zu sein. Diese Entwicklung einzuleiten ist Aufgabe der Schulleitung. Diesbezügliche Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote existieren genügend. Die Schulen können sie anfordern und einsetzen. Die nachfolgende Tabelle gibt alphabetisch geordnet einen Überblick über die integrativen Angebote, die zur integrativen Förderung von Verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Tab. 1: Überblick über die integrativen Angebote (alphabetisch)

Massnahme	Anbieterin/Anbieter	Beschreibung
Begabungsförderung	Schule	Möglichkeit des binnendifferenzierten Unterrichts bei Teamteaching. Spezifische Kurse in kleinen Gruppen.
Finanzielle Mittel	Schule	Finanzielle Mittel für Coaching und Weiterbildung: <ul style="list-style-type: none"> – Mittel aus dem Schulkreis; – Mittel aus dem Globalkredit der Schulen; – Mittel aus Krediten für die Umsetzung des Volksschulgesetzes (Trio-Projekte. Diese Mittel stehen bis Ende 2012 zur Verfügung.).
Gewaltprävention	Schul- und Sportdepartement	Systemische Unterstützung durch Fachstelle für Gewaltprävention. Anlaufstelle für Krisensituationen im Zusammenhang mit Gewalt an den Schulen. Bei Krisen bietet die Fachstelle für Gewaltprävention innert kurzer Frist Beratung und Unterstützung an.
Integrative Förderung (dazu gehört im Einzelfall auch ISR)	Schule	Unterstützung durch Heilpädagoginnen und -pädagogen bzw. durch Förderlehrpersonen. Zwei verschiedene Unterstützungsangebote: <ul style="list-style-type: none"> – konkrete Arbeit mit Schülerinnen und Schülern; – Beratung und Coaching der Klassenlehrperson.
Interdisziplinäres Team	Schule	Hier werden integrative Massnahmen koordiniert. Beratung durch Beizug von Fachpersonen.

ISR Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule	Schule	Unterstützung durch Heilpädagoginnen und -pädagogen. Wenngleich noch kein Standard, bestehen zwei verschiedene Unterstützungsangebote: – konkrete Arbeit mit Schülerinnen und Schülern; – Beratung und Coaching der Klassenlehrperson.
Pädagogisches Team	Schule	Intervision zur Unterstützung von jungen Lehrpersonen durch erfahrene Lehrpersonen. Planung von Massnahmen zur Deeskalation von Konflikten. Absprache von Regeln, die in der ganzen Schule gelten und gemeinsam durchgesetzt werden. Koordination der Elternarbeit.
Schulisches Standortgespräch	Schule	Einbezug der Eltern und des Kindes, schriftliche Vereinbarung von Massnahmen. Ein Protokoll geht an die Eltern.
Schulpsychologischer Dienst	Schulkreis	Beratung für Eltern sowie für Lehrpersonen oder pädagogische Teams. Abklärungen von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern unter Einbezug der Eltern und der Schule. Empfehlung von Therapien und sonderpädagogischen Massnahmen. Bei schwerer Verhaltensauffälligkeit Antrag auf Sonderschulung (erfordert Auftrag der Kreisschulpflege).
Schulsozialarbeit	Sozialdepartement	Systemische und sozialpädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern und Familien. Schulsozialarbeit entlastet die Schulen zugunsten ihrer Kernaufgaben im pädagogischen Bereich. Sie ist Anlaufstelle bei sozialen Fragen und Problemen in Schule und Familie. Schulsozialarbeitende sind in einer fest zugeteilten Schule tätig und mit den Gegebenheiten des Quartiers eng vertraut. Sie greifen auf ein dichtes Netzwerk von Institutionen, Vereinen und spezialisierten Anlaufstellen zurück, um Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zu unterstützen und Lehrerinnen und Lehrern entlastend beizustehen.
Situative Unterstützung	Schulkreis	Situativ gestaltete Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der integrativen Förderung wie pädagogische Beratung von LP, Teamteaching, befristete Zusatzförderung in Ausnahmefällen, Arbeit in Kleingruppen, Coaching der Schule, Kontakte vermitteln, Unterstützung der pädagogischen Teams und der interdisziplinären Teams, Verbindung zu Kompetenzzentren. Ziel ist die Unterstützung der integrativen Förderung auf allen Ebenen.
Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich	Schul- und Sportdepartement	Beratung und Unterstützung für Schulleitende, Lehrpersonen, Berufsbildungsverantwortliche und Schulsozialarbeitende in ihrem Berufsfeld. Diese Fachleute werden befähigt, in ihren Institutionen suchtpräventiv zu wirken. Das Angebot umfasst Dienstleistungen der indizierten Prävention, zum Beispiel Kriseninterventionen bei Schülerinnen und Schülern mit einem problematischen Suchtmittelkonsum.

Zu Frage 2: Für die separativen Massnahmen der Sonderschulung gilt ein spezielles Zuweisungsverfahren, welches vom schulischen Standortgespräch über die schulpsychologische Abklärung zum Entscheid der Schulpflege führt.

Dieses Zuweisungsverfahren gilt nicht für Zuweisungen zu separativen Massnahmen der Regelschule (Situative Unterstützung, Back to School, Universikum sowie der Auszeit ge-

mäss VSG, LS 412.100, § 52 und § 52 a). Hier bestehen eigene Zuweisungsverfahren. Die nachfolgende Tabelle gibt alphabetisch geordnet einen Überblick über die Angebote der separativen Förderung von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen.

Tab. 2: Überblick über die separativen Angebote (alphabetisch)

Massnahme	Beschreibung
Auszeit gemäss VSG, LS 412.100, § 52 a	¹ Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen. ² In der Anordnung sind die Ziele und die Ausgestaltung der Auszeit festzulegen. ³ Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.
Back to School	Das Angebot Back to School bietet Schülerinnen und Schülern, die eine Auszeit von der Schule brauchen, die Möglichkeit, in einem Arbeitsintegrationsbetrieb der Stadt Zürich einen Arbeitseinsatz zu absolvieren. Daneben erhalten sie Kleingruppenunterricht in den Hauptfächern. Die Programmteilnahme erlaubt es den Jugendlichen, neue Erfahrungen zu sammeln und sich wieder für die Schule zu motivieren und entlastet ihre Lehrpersonen und ihre Klassen. Die Massnahme erfolgt in Kooperation mit dem Sozialdepartement.
Einzelunterricht	Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird in Ausnahmefällen für Sonderschülerinnen und -schüler, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, angeordnet. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist; – bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität) für maximal sechs Monate. Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinarmassnahme wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht («Timeout») gemäss VSG, LS 412.100, § 52, Abs. b.
Intermezzo	Lehrplanorientierter Unterricht und Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend oder während längerer Zeit keine Regelschule besuchen können.
Situative Unterstützung	Situativ gestaltete Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der integrativen Förderung wie pädagogische Beratung von LP, Teamteaching, befristete Zusatzförderung in Ausnahmefällen, Arbeit in Kleingruppen, Coaching der Schule, Kontakte vermitteln, Unterstützung der pädagogischen Teams und der interdisziplinären Teams, Verbindung zu Kompetenzzentren. Ziel ist die Unterstützung der integrativen Förderung auf allen Ebenen.
Sonderschulen	Tages- bzw. Heimsonderschulen für Kinder und Jugendliche mit sehr hohem pädagogischem Förderbedarf.
Universikum	Lernangebote für Kinder mit ausgeprägten Begabungen.

Zu Frage 3: Die Massnahmen für die integrative Förderung als niederschwellige Massnahmen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf beiden Stufen dieselben. In der Sekundarschule werden allerdings vermehrt separative Settings innerhalb der Schule wie z. B. Förderzentren eingerichtet. Es existieren keine statistischen Erhebungen, da die Massnahmen eben niederschwellig sind. Sie werden von den Schulleitungen je nach Situation eingesetzt. Im Gegensatz zu Intermezzo sowie (kurzfristigen) Lösungen im Rahmen der situativen Unterstützung richten sich die Timeout-Angebote in der Regel an Sekundarschülerinnen und -schüler.

Klarere Erkenntnisse zur Verteilung der hochschwelligen Massnahmen erhofft sich das Schulamt (SAM) vom Monitoring zu den sonderpädagogischen Massnahmen. Von der Auswertung gegen Ende des Jahres 2012 werden klarere Antworten erwartet.

Zu Frage 4: Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche haben Schwierigkeiten, sich an Regeln zu halten. Sie verwickeln sich oft in Auseinandersetzungen und lassen sich leicht provozieren. Kleinere Konflikte eskalieren rasch zu grösseren. Den Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern stehen vielfältige Massnahmen zur Verfügung, die in Abschnitten 1 und 2 aufgelistet wurden. In besonders schwierigen Fällen kann zur Überbrückung ein Timeout-Angebot angezeigt sein. Timeout-Angebote erweisen sich in der Regel dann als erfolgreich, wenn alle im Kontext Beteiligten – Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen, Schulleitung, Schülerinnen und Schüler, Familie – mit einbezogen sind. Da der § 52 a des VSG (Auszeit von längstens zwölf Wochen) erst seit Januar 2012 in Kraft ist, sind Erfahrungen noch nicht ausgewertet worden. Bisher hatten die Schulpflegen lediglich die Möglichkeit, Wegweisungen von bis zu vier Wochen Dauer zu verfügen. Solche Wegweisungen sind für Jugendliche eine einschneidende Massnahme. Als Warnsignal verfehlt die Auszeit ihre Wirkung selten. Sie macht jenen Jugendlichen, die bei entsprechender Anstrengung über die Fähigkeit verfügen, ihr Verhalten zu steuern und sich an die Regeln der Schule zu halten, deutlich, dass es ernst gilt. Bei Jugendlichen, die aufgrund einer psychischen Störung oder Krankheit nicht über diese Fähigkeit verfügen, ist die Auszeit jedoch nicht das richtige Mittel. In diesen Fällen ist eine Sonderschulung angezeigt, manchmal auch in einem Sonderschulinternat oder einer Klinik.

Im Rahmen des Projekts KoFö (siehe Frage 7) wurden 2012 zwei Workshops mit Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachleuten zum Thema «Gelingensbedingungen und Hindernisse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Verhalten» durchgeführt und nach den konkreten Erfahrungen gefragt. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Schulen sind dabei, angepasste Lösungen für ihre Bedürfnisse zu finden. Viele haben einen guten Weg gefunden. Entscheidend ist auf jeden Fall auch die Bereitschaft der Eltern, Entscheide und Massnahmen mitzutragen. Als zentrale Gelingensbedingungen werden folgende Bereiche genannt:

Beziehung und Wertschätzung: Die persönliche Beziehung und Wertschätzung allen Beteiligten gegenüber sowie der Verzicht auf Schuldzuweisung werden als bedeutende Erfolgsfaktoren anerkannt.

Schülerpartizipation: Wenn Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des schulischen Alltags so eingebunden sind, dass sie sich für das gute Schulklima mitverantwortlich fühlen, funktioniert die gegenseitige soziale Kontrolle besser. Regelverstösse und Provokationen gelten dann nicht als Mutproben, sondern als Angriffe auf die Gemeinschaft.

Pädagogisches Verhalten: Der Fokus soll auf die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung gegenüber dem Auftrag «Schule für alle» gelegt werden. Konkret kann dies das Einfordern eines entsprechenden pädagogischen Verhaltens zur Folge haben. Diese Entwicklung einzuleiten ist Aufgabe der Schulleitung. Offen ist das Ausmass, in welchem die Behörden Schulleitungen dabei unterstützen oder sogar in die Pflicht nehmen können und sollen.

Gefässe: Passende Zusammensetzung, gute Organisation und Leitung des pädagogischen Teams erscheinen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Verhalten gewinnbringend. Als Knackpunkt wird der Faktor Zeit genannt – sowohl die (fehlende) Zeit für die institutionelle Entwicklung dieses Gefässes als auch die (fehlende) Bereitschaft von beteiligten Personen, Team-Zeit einzusetzen bzw. im Team nach Lösungen zu suchen.

Förderplanung: Eine von allen Beteiligten getragene und auf positive Ressourcen und positives Verhalten aufbauende Förderplanung sowie der Einbezug sozialpädagogischer Fachkompetenz aus dem Bereich Betreuung sind wichtig. Die soziale Entwicklung soll in den Fokus rücken, die Eltern konsequent einbezogen werden.

Personalentwicklung: Sie sollte gemeinsam von Behörden und Schulleitungen optimiert werden. Gesucht werden vermehrt Möglichkeiten, Personal nach Eignung einzustellen und sich von Mitarbeitenden zu trennen, falls diese den Unterricht oder die Praxis der Zusammenarbeit nicht den Anforderungen entsprechend optimieren wollen oder können.

Zu Frage 5: Im Rahmen der Schulsozialarbeit ist der Einsatz von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal bereits Realität. In der integrierten Sonderschulung (bisher bei Körperbehinderungen und bei geistiger Behinderung) wird Betreuungspersonal sowie sozialpädagogisch ausgebildetes Personal im Unterricht mit Erfolg eingesetzt. Mehrere Anfragen von Schulgemeinden (auch von städtischen Schulkreisen) liegen beim VSA vor, um eine solche Erweiterung der personellen und fachlichen Unterstützung des Unterrichts zu ermöglichen.

Mit dem Projekt KoFö soll u. a. aufgezeigt werden, unter welchen Bedingungen Betreuungspersonen (Fachpersonen Betreuung, Hortleiterinnen und -leiter) vermehrt im Bereich Unterricht mitarbeiten können, um z. B. verhaltensauffällige Schüler bei der Förderung zu begleiten. Diesbezügliche Gespräche mit Vertretungen des Volksschulamts sind im Gange.

Zu Frage 6: Massnahmen im Rahmen des pädagogischen Teams sind jederzeit möglich. Zum Beispiel können kurzfristige Versetzungen von Kindern, die den Unterricht stören, in ein anderes Klassenzimmer veranlasst werden. Innerhalb des pädagogischen Teams sind sehr flexible Unterrichtsformen möglich. Dies war vor der Umsetzung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 nicht der Fall.

Als Sofortmassnahme können Disziplinarmassnahmen gemäss § 52 VSG ergriffen werden: Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage durch die Schulleitung, bis längstens vier Wochen durch die Schulpflege.

Der § 52 a des VSG erlaubt neu den Schulpflegern eine Auszeit zu beschliessen, die nicht länger als zwölf Wochen dauern darf. Die Auszeit verfolgt einen sozialpädagogischen Zweck, die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht.

Im Rahmen der situativen Unterstützung stehen den Kreisschulpflegern beschränkte Ressourcen zur Verfügung, Sofortmassnahmen als Übergangs- oder Auszeitlösung zu begleiten, bis eine definitive Lösung oder eine Reintegration in die Stammschule möglich ist.

Zu Frage 7: Die Erfahrungen seit Einführung des Volksschulgesetzes zeigen in der Tat, dass noch nicht alle Ressourcen für eine gute Integrationsarbeit optimal eingesetzt werden können. Handlungsbedarf gibt es in den folgenden Bereichen:

- Sonderpädagogische Ressourcen werden bisher an das einzelne Kind geknüpft. Bedürfnisse nach Ressourcen zeigen sich aber im System Kind – Eltern – Lehrperson – Schulklasse – Hort – Schule, und sind durch dieses wesentlich mitbedingt. Rein individuumzentrierte Diagnostik und Interventionen greifen daher zu kurz.
- Die individuelle, auf das Kind bezogene Ressourcenzuteilung führt zu einer grossen Anzahl von Fachpersonen an jeder Klasse, mit entsprechendem Aufwand für die Koordination.
- Die Übernahme von verschiedenen Aufgaben durch dieselbe Lehrperson wird durch unterschiedliche Anstellungsbedingungen erschwert.
- Bei integrierter Sonderschulung wird die Verantwortung für die Förderung auf zwei oder mehrere Schulen verteilt, mit je eigenen Leitungen, eigenem Personal und eigenen Behörden, unterschiedlicher gesetzlicher Reglementierung und unterschiedlicher Finanzierung. Die Folge sind Unklarheiten, Doppelspurigkeiten und aufwendige Absprachen.
- Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeit belasten die Schule stark. Konzepte für ihre Unterstützung gibt es zwar, ihre Umsetzung stellt aber oft hohe Anforderungen an die Belastbarkeit der Lehrperson und der Klasse.

- Die klare Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in zwei Gruppen, mit Bedarf nach integrativer Schulung (IS) und mit Sonderschulstatus einerseits und mit geringeren, durch die Regelschule abzudeckenden Förderbedürfnissen andererseits entspricht der Realität, in welcher die Übergänge fließend sind, nicht. Es besteht eine grosse «Zwischengruppe», welche je nach Situation der einen oder der anderen Gruppe zugeteilt werden könnte.
- Ressourcen und Abläufe für die sonderpädagogische Förderung im Hort sind erst ansatzweise definiert. Der Zugang des Bereichs Betreuung zu vorhandenen Ressourcen, z. B. zum Schulpsychologischen Dienst (SPD), ist eingeschränkt.
- Die Zusammenarbeit der Bereiche Unterricht und Betreuung bezüglich Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf ist noch im Aufbau.
- Viele Schulhäuser sind noch für Frontalunterricht konzipiert. Geeignete Klassenzimmer und Arbeitsräume für die individualisierende Arbeit mit heterogenen Klassen fehlen.
- Abläufe und Administration sind teilweise aufwendig und passen nicht auf die Bedürfnisse im Alltag.
- Mit dem neuen Volksschulgesetz (VSG) hat sich der Auftrag des SPD verändert. Konflikte ergeben sich durch die Nadelöhrfunktion des SPD bei der Zuweisung zur Sonderschulung.
- Integrierte Sonderschulung mit der Diagnose «Verhaltensstörung» war bisher vom Kanton nicht vorgesehen. Entsprechende Konzepte fehlten. Neu entwickelt der Kanton mit dem Angebot ISR (Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule), das theoretisch ab Schuljahr 2012/13 den Schulen zur Verfügung stehen sollte, die Möglichkeit einer integrierten Sonderschulung auch bei Vorliegen einer Diagnose im Bereich der Verhaltensstörungen. Da die Finanzierungsmodalitäten der ISR-Sonderschulung durch den Kanton noch nicht geregelt sind, können dies Gemeinden aktuell nur auf eigene Rechnung umsetzen. Bisher bekannte Vorstellungen des VSA zur Umsetzung der Finanzierung zeigen, dass vermutlich ein Grossteil der finanziellen Belastung (und damit der Entscheidung über Einführung und Umfang der Einführung) den Gemeinden überlassen wird.

Die PK sowie die Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote haben daher im September 2011 das Schulamt mit dem Projekt KoFö beauftragt. Gesucht sind dabei auf dem Bestehenden aufbauende, vereinfachende, auch innovative Lösungen mit folgender Vision:

- Freiheit der Schuleinheiten zur Gestaltung der eigenen Förderpraxis innerhalb von flexiblen, die Praxis unterstützenden Rahmenbedingungen;
- systemische Ressourcenzu- und -verteilung in den Schulkreisen, Schulen und Klassen;
- koordinierte Förderpraxis, welche sonderpädagogisches Denken und Handeln in allen Bereichen mit einschliesst;
- regel- und sonderpädagogisches Fachwissen und fachliche Unterstützung sind niederschwellig zugänglich und stehen der ganzen Schule zur Verfügung.

Ziel des Projekts KoFö ist die Erarbeitung flexibler und überzeugender Modelllösungen zur Unterstützung einer individualisierenden und integrierenden Praxis. Ergebnisse sind Anfang 2013 zu erwarten.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti